

# AMTSBLATT

für den

## LANDKREIS HILDESHEIM



---

**2024**

**Herausgegeben in Hildesheim am 31. Januar 2024**

**Nr. 05**

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
09.01.2024 - Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Jahr 2024 und Verkündung der Haushaltssatzung 2024	78
18.01.2024 - 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 08.03.2018 für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Bodenburg und Östrum	81
24.01.2024 - Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Ergänzungssatzung zur Innebereichssatzung Nr. 03-07 „Heerstraße“, Stadtteil Bornum am Harz	83
25.01.2024 - Öffentliche Zustellung an KEA121 Ltd. Co.KG	84
25.01.2024 - Sitzung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit; Landkreis Hildesheim	85
31.01.2024 - Öffentliche Ausschreibung der Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 213-LK HI (m/w/d)	86
31.01.2024 - Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau; Landkreis Hildesheim	91
31.01.2024 - Sitzung des Ausschusses für Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz (A3); Landkreis Hildesheim	92

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim

E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

Ansprechpartner\*in: Frau Beer, 103 - Hauptamt, Tel. (0 51 21) 309-1471, E-Mail: [amtsblatt@landkreishildesheim.de](mailto:amtsblatt@landkreishildesheim.de)

## Haushaltssatzung der Gemeinde Söhle für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 5756) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Söhle in seiner Sitzung vom 19. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

<b>1.1</b> der ordentlichen Erträge auf	14.675.000 EUR
<b>1.2</b> der ordentlichen Aufwendungen	15.439.400 EUR
<b>1.3</b> der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
<b>1.4</b> der außerordentlichen Aufwendungen	0 EUR

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

<b>2.1</b> der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	14.127.500 EUR
<b>2.2</b> der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	13.959.400 EUR
<b>2.3</b> der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.109.500 EUR
<b>2.4</b> der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.200.500 EUR
<b>2.5</b> der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.091.000 EUR
<b>2.6</b> der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	704.500 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.328.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.864.400 EUR

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.091.000 EUR festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.600.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.350.000 EUR festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

### 1. Grundsteuer

- |  |                  |
|--|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) | <b>420 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> )                              | <b>420 v. H.</b> |

- |                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| <b>2. Gewerbesteuer</b> | <b>410 v.H.</b> |
|-------------------------|-----------------|

Söhlde, den 09. Januar 2024

Der Bürgermeister

  
Marienfeldt



## Verkündung der Haushaltssatzung 2024

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Söhlde für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 und NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Hildesheim am 26.01.2024 unter Az.: (910) 15-14-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.02.2024 bis 09.02.2024 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Söhlde,  
Bürgermeister-Burgdorf-Str. 8, Zimmer 14,  
31185 Söhlde**

öffentlich aus.

Der Haushaltsplan wird zusätzlich im Internet auf der Homepage der Gemeinde Söhlde bereitgestellt.

Söhlde, den 30.01.2024  
Ort, Datum

**Gemeinde Söhlde  
Der Bürgermeister**



**2. Änderung der Friedhofsordnung  
vom 08.03.2018  
für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg  
in Bodenburg und Östrum**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bodenburg in Bodenburg und Östrum vom 08.03.2018 hat der Kirchenvorstand am 05.10.2023 folgende 2. Änderung beschlossen:

**Artikel 1**

**1. § 15 a erhält folgende Fassung:**

**§ 15 a**

**Rasenreihengrabstätten**

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Erdbestattungen, deren Pflege durch den Friedhofsträger oder einen durch den Friedhofsträger beauftragten Dritten erfolgt.
- (2) Die Gestaltung je Grabstätte erfolgt mit einer ebenerdig verlegten steinernen Gedenkplatte mit den Maßen 30 cm (Länge) x 40 cm (Breite) x 4 cm (Höhe), die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen enthält. Die Anschaffung und das Setzen der Gedenkplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Grabmale, Einfassungen, Blumenschmuck und sonstige Gegenstände dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht aufgestellt werden. In Bodenburg ist es möglich, dass der Blumenschmuck und andere Trauergegenstände am zentralen Gedenk-Grabmal abgelegt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

**2. § 15 b erhält folgende Fassung:**

**§ 15 b**

**Urnen-Rasenreihengrabstätten**

- (1) Urnen-Rasenreihengrabstätten sind Reihengrabstätten für Urnenbestattungen, deren Pflege durch den Friedhofsträger oder einen durch den Friedhofsträger beauftragten Dritten erfolgt.
- (2) Die Gestaltung je Grabstätte erfolgt mit einer ebenerdig verlegten steinernen Gedenkplatte mit den Maßen 30 cm (Länge) x 40 cm (Breite) x 4 cm (Höhe), die den Namen sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen enthält. Die Anschaffung und das Setzen der Gedenkplatte veranlasst die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten. Grabmale, Einfassungen, Blumenschmuck und sonstige Gegenstände dürfen wegen der notwendigen Rasenpflege nicht aufgestellt werden. In Bodenburg ist es möglich, dass der Blumenschmuck und andere Trauergegenstände am zentralen Gedenk-Grabmal abgelegt werden.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnen-Rasenreihengrabstätten.

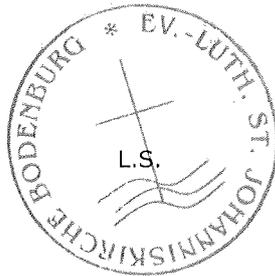
### Artikel 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Bodenburg, den 18.01.24

Der Kirchenvorstand:

  
.....  
Vorsitzende(r)

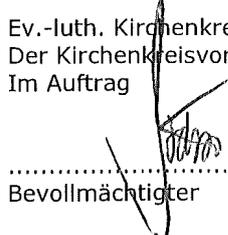


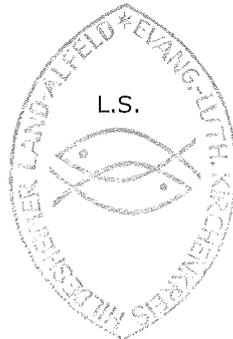
  
.....  
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 25.07.2024

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld  
Der Kirchenkreisvorstand  
Im Auftrag

  
.....  
Bevollmächtigter





# STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten

der Ergänzungssatzung zur Innenbereichssatzung Nr. 03-07 "Heerstraße", Stadtteil Bornum am Harz

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 21.08.2023 die Ergänzungssatzung zur Innenbereichssatzung Nr. 03-07 "Heerstraße", Stadtteil Bornum am Harz, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 13, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-411) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

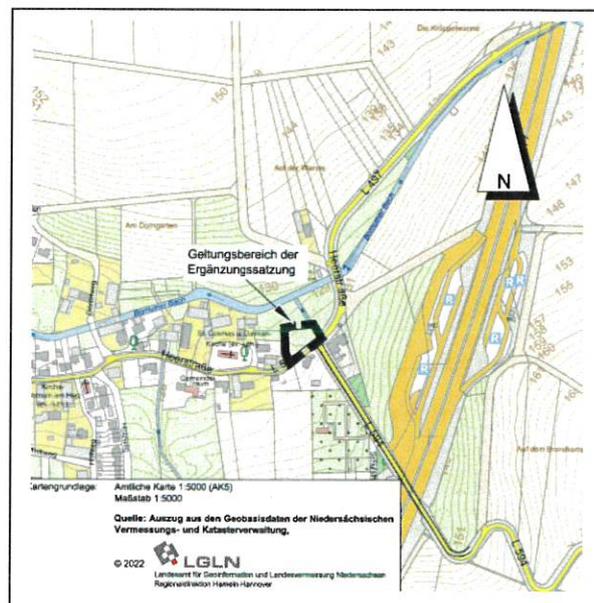
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Ergänzungssatzung zur Innenbereichssatzung Nr. 03-07 "Heerstraße", Stadtteil Bornum am Harz, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenem, 24.01.2023

STADT BOCKENEM  
Der Bürgermeister  
In Vertretung

*Loau*  
Warnecke



Gemeinde Söhlde  
Fachbereich 1  
Team Finanzen  
Az: KK 1000655

## Öffentliche Zustellung

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gewerbesteuerbescheid der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, Bürgermeister-Burgdorf-Straße 8, 31185 Söhlde, vom 12.01.2024 und 25.01.2024, Aktenzeichen KK 1000655, gerichtet an

### **Firma KEA121 Ltd.Co.KG als Rechtsnachfolger der Firma K&K Baukonzepte UG**

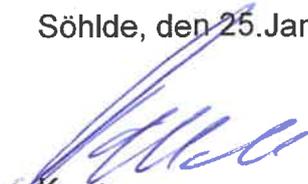
zuletzt ansässig gewesen in 80799 München, Amalienstraße 71,

während der allgemeinen Sprechzeiten bei der Gemeinde Söhlde, Fachbereich 1 Team Finanzen, eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Die öffentliche Zustellung war gemäß § 10 VwZG durchzuführen, weil der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist bzw. die Zustellung ggf. ausserhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber undurchführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung des vorstehenden Dokumentes Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Söhlde, den 25. Januar 2024



Kraune

**Sitzung**  
**des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit**

am Mittwoch, 31. Januar 2024 um 15:30 Uhr  
im Großen Sitzungssaal des Kreishauses,  
Marie-Wagenknecht-Str. 3 in 31134 Hildesheim

**Tagesordnung:**

**I. Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerfragestunde
3. AMEOS Klinikum Alfeld
- 3.1. Sondersitzung des A6
  - Antrag der Gruppe vom 25.01.2024
  - Antrag 502/XIX
- 3.2. Maßnahmen für eine gute Krankenhausversorgung im Landkreis Hildesheim
  - Antrag der CDU-Fraktion vom 25.01.2024
  - Antrag Nr. 503/XIX
4. Mitteilungen der Verwaltung
5. Anfragen

Hildesheim, den 25.01.2024

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
  
In Vertretung

gez. Knollmann

**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau  
am Dienstag den 06.02.2024 um 16:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses  
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim**

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 06.02.2024**

**I.Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung  
-
2. Genehmigung des Protokolls vom 14.11.2023  
-
3. Einwohnerfragestunde  
-
4. Vorstellung der Arbeit des Radiosenders Tonkuhle  
-
5. Sachstandsbericht Wohnraumversorgungskonzept  
Vorlage 589/XIX-
6. Mitteilungen der Verwaltung  
-
7. Anfragen  
-

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Rosemann



## Öffentliche Ausschreibung

Im Landkreis Hildesheim wird

**zum 01. August 2024**

gemäß §§ 9, 9a und 10 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG)

### **die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk 213-LK HI (m/w/d)**

wie folgt erneut ausgeschrieben:

Der ländliche Bezirk 213 umfasst Teile des Ortsteils Nordstemmen sowie alle Straßen der Ortsteile Barnten, Groß Escherde, Heyersum, Klein Escherde und Rössing der Gemeinde Nordstemmen.

Die Bestellung erfolgt durch den Landkreis Hildesheim als zuständige Behörde und wird – unter Berücksichtigung der Altersgrenze – auf sieben Jahre befristet (§10 Abs. 1 SchfHwG). Auf die Bestimmung des § 10 Abs. 1 SchfHwG zum Erlöschen der Bestellung bei Erreichen der Altersgrenze wird verwiesen. Entsprechend § 8 Abs. 1 SchfHwG kann ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) nur für jeweils einen Bezirk bestellt werden.

Nach § 9a Abs. 4 SchfHwG darf sich ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) grundsätzlich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit seiner Bestellung erneut bewerben.

Die Aufgaben und Tätigkeiten eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) werden in den §§ 13 ff SchfHwG beschrieben. Bewerber (m/w/d) müssen gemäß § 9a Abs. 2 SchfHwG die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbständigen Ausübung des Schornsteinfeger-Handwerks besitzen. Weiter müssen die Bewerber (m/w/d) die für die Erfüllung der Aufgabe eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers (m/w/d) erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen und diese auf Verlangen nachweisen. Ebenso müssen sie die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen.

## Auswahlentscheidung

Die Auswahl zwischen den Bewerbern (m/w/d) wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung vorgenommen. Dabei wird neben der persönlichen und fachlichen Zuverlässigkeit und Eignung besonderer Wert auf den Stand der aktuellen Fachkenntnisse und die praktische Berufserfahrung gelegt. Engagement, Kontakt- und Konfliktfähigkeit und ein sicheres Auftreten werden erwartet.

Ist auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen eine Entscheidung über die Vergabe eines der Kehrbezirke nicht möglich, können Bewerber (m/w/d) zu einem Bewerbungsgespräch eingeladen werden.

Vor der Auswahlentscheidung kann unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sachkundige Dritte zur Beurteilung der Leitungserfahrung oder berufsspezifische Fortbildungen und Zusatzqualifikationen beteiligt werden. Gleiches gilt für die Durchführung von Bewerbungsgesprächen.

Der Bewerber (m/w/d), der als Bestqualifizierter (m/w/d) aus dem Auswahlverfahren hervorgegangen ist, wird der ausgeschriebene Kehrbezirk angeboten. Nimmt der Bewerber (m/w/d) den ihm angebotenen Kehrbezirk an, werden die übrigen Bewerber hierüber benachrichtigt und ihnen der erfolgreiche Bewerber bekanntgegeben. Eine rechtliche Überprüfung der Auswahlentscheidung ist nur im Rahmen eines Klageverfahrens gegen die Bestellung zulässig. Gemäß § 10 Abs. 4 SchfHWG hat eine Klage gegen die Bestellung keine aufschiebende Wirkung. Mit Einreichung der Bewerbung erklären sich die Bewerber (m/w/d) ausdrücklich damit einverstanden, dass im Rahmen einer Klage gegen eine Bestellung, ihre im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse (Punkte/Auswertungen usw.) so weit als für das jeweilige Verfahren notwendig, offen gelegt werden dürfen.

Die schriftliche Bewerbung und die vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum

**29.02.2024**

an den

Landkreis Hildesheim  
Ordnungsamt / Schornsteinfegeraufsicht  
- Bewerbungsunterlagen Kehrbezirk 213-  
**VERTRAULICH**  
Marie-Wagenknecht-Str. 3  
31134 Hildesheim

Für die Einhaltung der Bewerbungsfrist (**Ausschlussfrist**), einschließlich der Vorlage der vollständigen Bewerbungsunterlagen, gilt das Datum des Posteingangs beim Landkreis Hildesheim.

## **Bewerbungsunterlagen**

Für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren und zur Prüfung der Voraussetzungen zur Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Eine eigenhändig unterzeichnete schriftliche Bewerbung, die den Familiennamen, den oder die Vornamen, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und mindestens eine Telefonnummer enthält.
2. Ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, der genaue und lückenlose Angaben über die berufliche Vorbildung und den beruflichen Werdegang und alle Qualifikationen beinhaltet und aus dem Beginn und Ende der jeweiligen Tätigkeit hervorgeht.
3. Ein Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle (z. B. Meisterprüfungszeugnis). Die Bewerber (m/w/d) müssen fachlich für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit geeignet sein. Gemäß § 9a Abs. 1 SchfHWG ist fachlich geeignet, wer die handwerkrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzt. Das ist der Fall bei Personen, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind oder die nach §§ 7 bis 9 Handwerksordnung (HwO) ohne weiteres in die Handwerksrolle eingetragen werden können.
4. Zeugnisse mit Noten über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über gleichwertige Qualifikationen; im Falle einer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen
5. Lückenlose Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten, insbesondere in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen, Arbeitszeugnissen, Sozialversicherungsnachweisen sowie Gewerbean-, -um- oder -abmeldungen in den letzten fünfzehn Jahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (31.01.2009 bis 30.01.2024). Aus den Nachweisen muss die Dauer der jeweiligen Tätigkeiten (Beginn und Ende) hervorgehen.
6. Nachweis über geleistete bzw. in Anspruch genommene Wehr-/Zivildienst, Mutterschutzzeit, Elternzeit oder sonstige Ausfallzeiten, sofern innerhalb der letzten fünfzehn Jahre die Berufstätigkeit nach der Gesellenprüfung davon unterbrochen wurde.
7. Nachweise über berufsspezifische, produktneutrale Fortbildungen in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (31.01.2017 bis 30.01.2024).
8. Nachweise (Zeugnisse mit Noten) über Zusatzqualifikationen, z. B. Betriebswirt des Handwerks, Gebäudeenergieberater, abgeschlossenes berufsbezogenes Hochschulstudium, Ausbildungsbefugnis im Schornsteinfegerhandwerk.
9. Nachweise über die Tätigkeit als Referent in der berufsspezifischen Fort- und Weiterbildung in den letzten sieben Kalenderjahren vor Veröffentlichung der Ausschreibung (31.01.2017 bis 30.01.2024)
10. Nachweis über die Führung eines zertifizierten Schornsteinfegerbetriebes oder die Hauptbeschäftigung in einem solchen Betrieb.
11. Vorlage eines Gewerbezentralregisterauszuges für Behörden (dieses darf nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis „Überprüfung Zuverlässigkeit“ einzutragen.

12. Vorlage eines Führungszeugnisses für Behörden (dieses darf nicht älter als drei Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein). Zur Fristwahrung ist der Nachweis über die Beantragung bei der Wohnortgemeinde ausreichend. Als Grund ist der Hinweis „Überprüfung Zuverlässigkeit“ einzutragen.
13. Eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate vor Veröffentlichung der Ausschreibung gegen den Bewerber (m/w/d) strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist.
14. Eine aktuelle schriftliche Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) zur Übernahme des Kehrbezirkes und die Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten gesundheitlich geeignet ist.
15. Eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt und insbesondere keine Verbindlichkeiten gegenüber dem zuständigen Finanzamt, der Deutschen Rentenversicherung, der Bayerischen Versorgungskammer, der Berufsgenossenschaft und der Krankenkasse bestehen.
16. Die Bewerber (m/w/d) haben schriftlich darüber Auskunft zu erteilen, ob sie sich auch bei einer anderen Behörde für die Verwaltung eines Kehrbezirkes beworben haben. Falls ja, ist die jeweils zuständige Bestellungsbehörde anzugeben.
17. Eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass der Bewerber (m/w/d) die Informationen der Datenschutzgrundverordnung (Anlage 2) zur Kenntnis genommen wurden.

**Folgende Unterlagen sind nur von derzeitigen und ehemaligen Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) vorzulegen, sofern sie einer anderen Aufsichtsbehörde unterliegen bzw. unterliegen:**

- a. Eine unterzeichnete schriftliche Eigenerklärung, ob der Bewerber (m/w/d) Inhaber eines Kehrbezirks ist oder war, zu welcher Aufsichtsbehörde der Kehrbezirk gehört, ob die Bestellung in den letzten zehn Jahren, vor der Veröffentlichung der Ausschreibung für den Bezirk nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 SchfHwG aufgehoben worden ist.
- b. Eine unterzeichnete schriftliche Eigenerklärung, ob und ggfls. welche Aufsichtsmaßnahmen nach § 21 SchfHwG in den letzten zehn Jahren ergriffen oder eingeleitet worden sind.
- c. Eine unterzeichnete schriftliche Zustimmungserklärung, dass die Personalakte zur Einsichtnahme bei der derzeitigen oder ehemaligen zuständigen Schornsteinfegeraufsichtsbehörde, bei der eine Bestellung erfolgt war, anfordern zu dürfen.
- d. Eine unterzeichnete schriftliche Erklärung, dass bei positiver Entscheidung über die Bewerbung, die Aufhebung der bestehenden Bestellung rechtzeitig bei der zuständigen Behörde beantragt wird.

### **Hinweis**

**Die aufgeführten Unterlagen sind als einfache Kopie in der gemäß Ausschreibung vorgegebenen Reihenfolge vorzulegen. Es wird um Übersendung einfacher Ösenhefter mit halben Deckel (keine Ordner) gebeten.** Im Falle einer Bestellung erklärt sich der Bewerber (m/w/d) mit einem Abgleich der Kopien mit den Originalunterlagen vor Ort einverstanden. Die geforderten schriftlichen Erklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben. Sie können in einem Schriftstück zusammengefasst werden. Für fremdsprachlich eingereichte Unterlagen ist eine deutsche Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer beizufügen. Die Unterlagen der Nr. 2, 11 bis 17 sowie a bis d dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate ab Veröffentlichung der Ausschreibung sein.

Unvollständige oder nicht fristgerecht vorgelegte Bewerbungsunterlagen können zum Ausschluss vom Bewerbungsverfahren führen.

Bei der Abgabe unzutreffender Erklärungen, bei der Vorlage veralteter, falscher oder gefälschter Nachweise sowie vollständig fehlender deutscher Übersetzungen werden die Bewerber (m/w/d) vom Auswahlverfahren ausgeschlossen.

Die Nutzung des Vordruckes für die abzugebenden Erklärungen am Ende des Ausschreibungstextes ist freigestellt. Es können natürlich auch selbst formulierte Erklärungen abgegeben werden.

Fahrtkosten und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung und/oder eines Bewerbungsgespräches können nicht erstattet werden. Soweit der Bewerbung kein ausreichend frankierter DIN A4-Rückumschlag beigelegt ist, wird davon ausgegangen, dass auf eine Rückgabe der Unterlagen bei unterlegenen Bewerbern verzichtet wird. In diesem Fall werden die Unterlagen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens (rechtskräftige Bestellung des ausgewählten Bewerbers) sachgerecht vernichtet. Die Unterlagen der erfolgreichen Bewerber werden während des Zeitraumes der Bestellung aufbewahrt und nach erneuter rechtskräftiger Bestellung des nächsten Bezirksinhabers (m/w/d) sachgerecht vernichtet.

Für die Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) wird eine Verwaltungsgebühr (zurzeit 328,00 €) erhoben.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an  
Frau Frohns, Telefon 0 51 21 / 309-3042, Telefax 0 51 21 / 309-95-3042  
E-Mail: [ordnung@landkreishildesheim.de](mailto:ordnung@landkreishildesheim.de)

Hildesheim, 31.01.2024  
Landkreis Hildesheim  
- Ordnungsamt -  
Az. (204) 32-55-11-13

**Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kreisentwicklung, Bau und Tiefbau  
am Dienstag den 06.02.2024 um 16:00 Uhr im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses  
Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Straße 3, 31134 Hildesheim**

**Tagesordnung für die öffentliche Sitzung am 06.02.2024**

**I.Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung  
-
2. Genehmigung des Protokolls vom 14.11.2023  
-
3. Einwohnerfragestunde  
-
4. Vorstellung der Arbeit des Radiosenders Tonkuhle  
-
5. Sachstandsbericht Wohnraumversorgungskonzept  
Vorlage 589/XIX-
6. Mitteilungen der Verwaltung  
-
7. Anfragen  
-

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Rosemann

**Sitzung des Ausschusses für  
Verkehrssicherheit, Verbraucher- und Bevölkerungsschutz (A3)  
am Donnerstag, den 08. Februar 2024 um 16.00 Uhr  
im Kleinen Sitzungssaal des Kreishauses in Hildesheim**

**Tagesordnung:**

**I. Öffentliche Sitzung:**

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls vom 02.11.2023
3. Einwohnerfragestunde
4. Entgeltfestsetzung der FTZ für das Jahr 2024  
- Vorlage 569/XIX
5. Tempo 30 vor Kindergärten in Hotteln und Groß Düngen  
Antrag der CDU-Fraktion vom 16.01.2024  
- Antrag 496/XIX
6. Hochwasser- und Bevölkerungsschutz  
- Antrag der FDP und der Unabhängigen vom 17.01.2024  
- Antrag 499/XIX
7. Nachtragshaushalt 2024 – hier Einrichtung eines Fachzuges Hochwasserschutz  
- Antrag der Gruppe vom 22.01.2024  
- Antrag 501/XIX
8. Mitteilungen der Verwaltung
9. Anfragen

Hildesheim, den 31.01.2024

Landkreis Hildesheim  
Der Landrat  
In Vertretung

gez. Wißmann  
(Erste Kreisrätin)